

Satzung der Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V.

§ 1: Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V.“ und hat seinen Sitz in 79256 Buchenbach-Falkensteig. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg mit der Nummer 1568 eingetragen.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

2.1 Die Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Musizierens (Fanfarenzug) und des althergebrachten Fasnachtsbrauchtums.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, junge Leute als Mitglieder zu gewinnen, sie in Tanz und Musik sowie im närrischen Brauchtum zu lehren, damit die Zukunft der Fasnacht in Buchenbach, vor allem im Höllental, gesichert ist.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsgruppe Buchenbach zu.

2.7 Der Verein besteht aus dem Fanfarenzug, der Häsgruppe und dem Gilderat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und den Antrag auf eine Mitgliedschaft schriftlich bei der Vorstandschaft anzeigt. Diese Person muss ihren Wohnsitz in Falkensteig, Buchenbach oder in einer der umliegenden Gemeinden im Dreisamtal haben.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Genehmigung der Eltern, bzw. des Vormundes einzuholen.

Der Verein setzt sich aus aktiven, passiven und Mitgliedern der Warteliste zusammen.

3.1 Aktive Mitgliedschaft

3.1.1 Der Verein hat eine bestimmte Anzahl von aktiven Mitgliedern, die von der Vorstandschaft festgelegt wird.

3.1.2 Ein aktives Mitglied wird, sofern es in der Warteliste eingetragen und die Zeitfolge gegeben ist, aufgrund Mehrheitsbeschluss des Vorstands ernannt.

3.1.3 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, nach bestem Können unter Achtung dieser Satzung die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern.

3.2 Passive Mitgliedschaft

3.2.1 Jede natürliche Person kann die passive Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung erwerben.

3.2.2 Passive Mitglieder sind Personen, die dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.

3.3 Mitglieder der Warteliste

3.3.1 Mitglieder der Warteliste sind Jugendliche und andere Antragsteller nach § 3, die aufgrund der beschränkten Mitgliederzahl nicht aktiv sein können.

3.3.2 Diese Personen müssen bevor sie aufgenommen werden ein Probejahr absolvieren.

3.4 Ehrenmitglieder

3.4.1 Ehrenmitglieder sind Personen, die besondere Verdienste erworben haben. Die Vorstandschaft beschließt einstimmig über die Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Aufnahme

4.1 Die aktive Mitgliedschaft kann jede natürliche und unbescholtene Person erhalten, die den Zweck und die Ziele der Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V. anerkennt und unterstützt.

4.2 Über die Aufnahme in die Warteliste entscheidet die Vorstandschaft.

4.3 Mit der Aufnahme des Mitglieds in die Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V und die Aufführung in der Warteliste erkennt das Mitglied diese Satzung an.

4.4 Bei Aufnahme eines Mitglieds in die Warteliste ist Voraussetzung, dass die Person keinem anderen an der Fasnacht tätigen Verein angehört. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

4.5 Bei Aufnahme eines passiven Mitglieds ist § 4.4 nicht Voraussetzung.

§ 5 Rechte und Pflichten

5.1 Die aktiven, passiven und die Mitglieder der Warteliste haben folgende Rechte:

5.1.1 Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung stellen.

5.1.2 Die Mitglieder können sich an allen Veranstaltungen der Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V. beteiligen.

5.2 Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

5.2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag (passive Mitglieder) rechtzeitig zu entrichten.

5.2.2 Die Fasnachtskleidung mit Maske darf grundsätzlich nur zu fasnächtlichen Zwecken getragen werden; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Auftritte der Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V. sind nur an festgelegten Tagen gestattet. Andere Auftritte (Narrentreffen, Fanfarenzugtreffen, ...) werden vorher vom Vorstand abgesprochen.

Es muss stets bei Narrentreffen, offiziellen Umzügen... ein anständiges Auftreten des Fanfarenzugs sowie der Masken gewährleistet sein. Auftreten unter fünf Mitgliedern ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss zur Folge haben.

5.2.3 Im Falle des Vereinschädigenden Verhaltens, insbesondere bei Verletzung der vorstehenden Pflichten, kann der Vorstand eine Strafe verhängen in Form einer Abmahnung, Geldbuße (nach dem Bußgeldkatalog) oder Ausschluss aus dem Verein.

5.2.4 Die Verhängung einer Geldstrafe gemäß dem Bußgeldkatalog § 1-4 obliegt dem 1. und 2. Vorsitzendem.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

6.1 mit dem Tod des Mitglieds

6.2 durch freiwilligen Austritt

6.2.1 Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

6.2.2 Tritt ein Mitglied aus dem Fanfarenzug aus, so geht das Kostüm in das Eigentum des Vereins über. Das Instrument bleibt ebenfalls im Vereinseigentum, sofern es nicht Privateigentum des Mitglieds ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

6.2.3 Tritt ein Mitglied aus der Häsgruppe aus, so muss es die Maske wieder an den Verein zurückgeben. Diese wird dann geschätzt und das ausscheidende Mitglied erhält den Betrag der geschätzten Summe.

6.3 Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins geschädigt wurde, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf das ausgetretene Mitglied Häs, Maske oder Kostüm nicht mehr in der Öffentlichkeit tragen. Es darf das Häs, Maske oder Kostüm nicht an Nichtmitglieder des Vereins verkaufen, verleihen oder verschenken. Das Kostüm und die Maske gehen in den Besitz des Vereins über.

Ein wichtiger Grund liegt vor:

6.3.2 Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

6.3.3 Bei grobem Vereinsschädigenden oder unkameradschaftlichem Verhalten.

6.3.4 Bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Verstößen.

§7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

7.1 die Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der passiven Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Vorstandschaft.

7.2 Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Zeichnungsberechtigt sind getrennt der Kassierer und der 1. Vorsitzende.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

8.1 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

8.1.1 Wahl des Vorstands und sonstigen Organmitgliedern und der Kassenprüfer

8.1.2 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Schriftführers

8.1.3 Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung

8.1.4 Entlastung des Vorstands

8.1.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

8.1.6 Ernennung der Ehrenmitglieder

8.1.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wird 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen.

8.1.8 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung es verlangen.

8.2 Der Vorstand

8.2.1 Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus:

dem Obergildemeister (erster Vorsitzender)
dem Gildemeister (zweiter Vorsitzender)
dem Gildemarschall (Schriftführer)
dem Rentmeister (Kassierer)

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nur vertreten, wenn der erste Vorstand verhindert ist und die übrigen Vorstandsmitglieder nur in der Reihengfolge ihrer Aufführung, wenn die vorgenannten Vorstandsmitglieder verhindert sind.

Der Gildemarschall führt den Schriftwechsel und die Satzungsprotokolle.

Der Rentmeister verwaltet die Vereinskasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Obergildemeisters oder des Gildemeisters.

8.2.2 dem Vorstand gehören weiterhin an:

zwei Zeremonienmeister für den Fanfarenzug
zwei Zeremonienmeister für die Häsgruppe
zwei Jugendbeisitzer
zwei Beisitzer
der Stabführer

Die Zeremonienmeister überwachen die Einhaltung der Satzung sowie die Häsordnung. Das Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren gehört ebenfalls zu ihrer Überwachung.

Die Jugendbeisitzer vertreten die Meinungen der Jugend und ihrer gesetzlichen Vertreter. Sie sind bei Auftritten für die Jugendlichen zuständig, können aber bei Schäden oder Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

Die Beisitzer sind beratende und unterstützende Mitglieder und vertreten die Meinung der Vereinsmitglieder.

Der Stabführer ist für alle musikalischen Belange zuständig und vertritt den Fanfarenzug.

8.2.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

8.2.3.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung

8.2.3.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

8.2.3.3 Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung des Haushaltsplans

8.2.3.4 Festlegung der Häsordnung

8.2.3.5 Der Vorstand fasst in der Regel seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen, mündlich / telefonisch einzuberufen sind. Auf die Tagesordnung kann verzichtet werden.

8.2.3.6 Der Vorstand berät bei Bedarf. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit jedoch bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und den Versammlungsleitern zu unterzeichnen.

Zur Beschlussfassung ist Voraussetzung, dass mind. vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

8.3 Die Kassenprüfer

Die von der Versammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins. Die Überprüfung muss mind. Einmal im Jahr erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der Jahreshauptversammlung zu unterrichten. Über die Kassenprüfung ist im Kassenbuch eine Niederschrift zu tätigen. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung neu gewählt.

§ 9 Wahlen

9.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9.2 Die Wahl des Vorstandes kann offen per Akklamation stattfinden, auf Verlangen eines Stimmberechtigten Mitglieds muss geheim gewählt werden.

9.3 Vor Beginn wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch und ist nicht wählbar.

9.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt bis zur nächste Neuwahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen zu beauftragen.

9.5 Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der verbliebenen Vorstandschaft innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegeben Stimmen beschlossen werden.

10.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

10.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt nach § 2.6. an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Buchenbach.

10.4 Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die nur durch Mitgliederversammlung geändert werden darf.

§ 12 HäSordnung

Weitere Einzelheiten regelt die HäSordnung, die nur durch Mitgliederversammlung geändert werden darf.

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Die Satzung sowie Satzungsänderungen treten nach Zustimmung der Jahreshauptversammlung der Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V. in Kraft.

13.2 Die bisherigen Satzungen mit all ihren Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister außer Kraft.

Geschäftsordnung der Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V.

Ergänzend zur Satzung wird folgende Geschäftsordnung erlassen. Diese soll die Satzung der Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V. ergänzen und in ihrer Handhabung verbindlich regeln.

§ 1: Mitgliederversammlungen und Sitzungen

1.1: Der 1. vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

1.2: Nach der Eröffnung ordentlicher Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die im Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

1.3: Der vorsitzende erteilt den Mitgliedern das wort in der Reihenfolge in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können in jedem Fall, auch außer der Reihe sprechen (außer bei Vorstandssitzungen).

1.4: Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u. U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die der Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

1.5: Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

§ 2: Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl ist begrenzt auf 35 aktive Spieler im Fanfarenzug, 40 aktive Mitglieder in der Häsgruppe und 100 Mitglieder auf der Warteliste.

Durch Übernahme von Kindern kann sich die Mitgliederzahl zwangsläufig erhöhen.

§ 3 Abmahnung

Die schriftliche Abmahnung bleibt ein Jahr bestehen. Sollte innerhalb von 2 Jahren seit der letzten Abmahnung keine neue Abmahnung hinzugekommen sein, werden die Vorhandenen ersatzlos gestrichen. Nach der zweiten bestehenden Abmahnung kann durch die Vorstandschaft der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Häsordnung der Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V.

1. Abteilung Häsgruppe

Die Holzmaske ist Vereinseigentum und über den Verein erwerbbar. Sie wird dem aktiven Mitglied gegen eine festgelegte Leihgebühr ausgehändigt. Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft erhält er die die Leihgebühr bei Rückgabe der Maske zurück:

- a) Bei Beschädigung der Maske entscheidet die Vorstandschaft über die Wertminderung
- b) Bei Verlust der Maske entfällt die Rückgabe der Leihgebühr.

Das Fell und dessen Befestigung (Druckknöpfe) sind so anzubringen, dass ein ordentliches Maskenbild entsteht.

Oberteil Häs: Häsjacke oder Vereinspullover (in der Halle), kein T-Shirt und keine sichtbaren Hosenträger (nur unter dem Pulli)

Unterteil Hähose und Strohschuhe

Ausnahme: bei schlechter Witterung dürfen bei Umzügen andere Schuhe getragen werden, jedoch nur schwarzes Schuhwerk, keine Turnschuhe, bei Zunftabend in der Halle generell Strohschuhe

Maske: muss bei Auftritten und beim Umzug getragen werden und darf während des Umzuges nicht abgenommen werden

Handschuhe: die Handschuhe sind aus schwarzer Wolle gestrickt

Wedel: j jeder Hästräger führt einen Wedel aus Filzstreifen und Fell mit sich

Das Häs ist vom aktiven Mitglied selbst zu finanzieren und ist daher sein volles Eigentum. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt es in seinem Besitz.

2. Abteilung Fanfarenzug

Oberteil: Hemd und Überwurf oder Vereinspullover (in der Halle), kein T-Shirt und keine sichtbaren Hosenträger (nur unter dem Pulli).

Unterteil: FZ-Hose, FZ-Socken, FZ-Schuhe
Die schnallen an der Hose und am Gürtel bleiben zu, die Socken dürfen nicht heruntergekremgelt werden, kein anderes Schuhwerk

FZ-Hut: der Hut muss nur bei Auftritten und bei Umzügen getragen werden

Handschuhe: bei Umzügen dürfen schwarze Handschuhe getragen werden.

3. Abteilung Gilderat

Der Gilderat setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern der Vorstandschaft zusammen.

Der Gilderat trägt das vollständige Fanfarenzugkostüm. Als Kopfbedeckung dient ihm jedoch ein spezieller Gilderatshut.

Außerdem wird ein in Vereinsfarben gehaltener Umhang getragen.

Bei Hallenbesuchen darf der Hut und der Umhang abgelegt werden.

Die Vorstandschaft entscheidet, bei welchen Auftritten oder Anlässen das Gilderatskostüm getragen wird.

In allen drei Abteilungen entscheidet der Vorstand über mögliche Ausnahmen.

Jedes Mitglied muss auf seine Bekleidungsstücke, Maske und Musikinstrumente selbst aufpassen, da bei diebstahl keine Haftung des Vereins übernommen wird. Bei verlust muss das Mitglied einen gleichwertigen oder neuen Ersatz bringen. Bei allen Belangen hinsichtlich dieser Häsordnung sind die jeweiligen Zeremonienmeister zuständig.

4. Inkrafttreten

Die bisherigen Häsordnungen mit all ihren Änderungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Bußgeldkatalog der Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V.

§ 1: Verstoß gegen die Häsordnung:

Mitglieder, die bei einer Veranstaltung des Vereins im Häs/Kostüm zu erscheinen haben und hierbei gegen die Häsordnung verstoßen, werden mit einem Bußgeld von DM 5,- belangt. Beim 3. Verstoß erfolgt eine schriftliche Abmahnung.

§ 2: Teilnahme an Veranstaltungen der Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V.

Aktive Mitglieder sollten bei fasnachtlichen Veranstaltungen eine Teilnehmerquote von 50% nicht unterschreiten.

Beim Nichterreichen dieser Quote erfolgt eine schriftliche Abmahnung.

Ausnahmen sind Krankheit, Beruf und im Vorfeld frühzeitiges entschuldigtes Fehlen.

§ 3: unentschuldigtes Fehlen

Bei Nichtteilnahme an einer Veranstaltung der Narrengilde Rot-Blau Höllental e.V. ist dies der Vorstandschaft eine Woche vor Termin mitzuteilen.

- erstes unentschuldigtes Fehlen: Verwarnung
- zweites unentschuldigtes Fehlen: DM 10,- Bußgeld
- drittes unentschuldigtes Fehlen:: DM 20,- Bußgeld
- viertes unentschuldigtes Fehlen: schriftliche Abmahnung

§ 4: öffentliches Auftreten

Sollte durch das auftreten eines Mitgliedes dem Ansehen des Vereins geschadet werden, kann die Vorstandschaft das Mitglied von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausschließen.

Z.B.: verdrecktes Häs, unkameradschaftliches Verhalten

§ 5: Alkoholkonsum

Jedes Mitglied ist für seinen eigenen Alkoholkonsum verantwortlich.

Sollte ein Mitglied in Folge zu hohem Alkoholkonsums dem Ansehen des Vereins durch sein Auftreten schaden, kann die Vorstandschaft im Einzelfall über entsprechende Maßnahmen entscheiden.

§ 6: gewalttätige Auseinandersetzungen

6.1 Unter Mitgliedern:

Bei gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Mitgliedern erhalten alle Beteiligte eine schriftliche Abmahnung.

Weitere Schritte erfolgen dann von Vorstandseite aus und können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

6.2: Mitglieder gegenüber Dritten

Mitglieder, die grundlos Dritte angreifen oder belästigen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 7: Vorsätzliche Beschädigungen aller Art

Vorsätzliche Beschädigungen durch ein Mitglied werden sofort mit dem Ausschluss aus dem Verein bestraft, auch wenn das Mitglied unter Alkoholeinfluss stand.

Außerdem wird das Mitglied für den Schaden haftbar gemacht.

§ 8: Bußgeld

Die Einnahmen der Bußgelder hat der Kassierer zu vereinnahmen und im Kassenbuch zu vermerken.